



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
25. März 2010

Vierundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 64

Resolution der Generalversammlung

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/64/L.48 und Add.1)]

64/254. Zweite Weiterverfolgung des Berichts der Ermittlungsmission der Vereinten Nationen für den Gaza-Konflikt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die am 5. November 2009 verabschiedete Resolution 64/10 zur Weiterverfolgung des Berichts der Ermittlungsmission der Vereinten Nationen für den Gaza-Konflikt¹,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Regeln und Grundsätze des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, insbesondere des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten², das auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, Anwendung findet,

ferner unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte³ und die sonstigen Menschenrechtspakte, namentlich den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁴, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴ und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁵,

bekräftigend, dass alle Parteien gehalten sind, das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen zu achten,

¹ A/HRC/12/48.

² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBI. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

³ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

⁴ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.



erneut darauf hinweisend, wie wichtig die Sicherheit und das Wohlergehen aller Zivilpersonen sind, und die völkerrechtlichen Verpflichtungen betreffend den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten bekräftigend,

unter Betonung der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass über alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen Rechenschaft abgelegt wird, um Straflosigkeit zu verhüten, für Gerechtigkeit zu sorgen, von weiteren Verstößen abzuschrecken und den Frieden zu fördern,

überzeugt, dass die Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und umfassenden Regelung der Palästina-Frage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, eine zwingende Voraussetzung für die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens und von Stabilität im Nahen Osten ist,

1. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Ziffer 6 ihrer Resolution 64/10 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 4. Februar 2010⁶;

2. *fordert* die Regierung Israels *erneut auf*, unabhängige, glaubwürdige und im Einklang mit den internationalen Normen stehende Untersuchungen der von der Ermittlungsmission der Vereinten Nationen für den Gaza-Konflikt gemeldeten schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen durchzuführen, um Rechenschaftspflicht und Gerechtigkeit zu gewährleisten;

3. *fordert* die palästinensische Seite *erneut nachdrücklich auf*, unabhängige, glaubwürdige und im Einklang mit den internationalen Normen stehende Untersuchungen der von der Ermittlungsmission gemeldeten schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen durchzuführen, um Rechenschaftspflicht und Gerechtigkeit zu gewährleisten;

4. *wiederholt ihre Empfehlung* an die Regierung der Schweiz in ihrer Eigenschaft als Verwahrerin des Genfer Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten², so bald wie möglich erneut eine Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Vierten Genfer Abkommens über Maßnahmen zur Durchsetzung des Abkommens in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und zur Sicherstellung seiner Achtung im Einklang mit Artikel 1 einzuberufen, eingedenk der Einberufung einer solchen Konferenz und der am 15. Juli 1999 verabschiedeten Erklärung sowie der erneuten Einberufung der Konferenz und der am 5. Dezember 2001 verabschiedeten Erklärung;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung innerhalb eines Zeitraums von fünf Monaten über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, damit die zuständigen Organe und Gremien der Vereinten Nationen, darunter auch der Sicherheitsrat, erforderlichenfalls über weitere Maßnahmen beraten können;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

72. Plenarsitzung
26. Februar 2010

⁶ A/64/651.